

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Hoppstädten**  
**vom**  
**31.01.2020**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
III. Ausheben und Schliessen der Gräber .....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Plattenbelag .....	4
VII. Genehmigung für Grabmal .....	4

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 31.03.2012 mit den darauffolgenden Änderungen außer Kraft.

Hopstädten, den \_\_31.01.2020\_\_\_\_\_

Gez. Günter Denzer, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,00 €
  
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 250,00 €

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Doppelgrabstätte 800,00 €
  
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nrn. 1 und 3 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine
  - a) Wahlgrabstätte 30,00 €
  - b) Urnenwahlgrabstätte 30,00 €
  
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1
  - a) in Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen, je Asche 500,00 €

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Der Grabaushub für eine Bestattung bzw. für die Beisetzung von Aschen wird durch eine Firma ausgeführt. Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Benutzung der Leichenhalle einschl. Stromkosten,  
pro Tag 25,00 €
2. Für die Aufbewahrung von Urnen, pro Tag 12,00 €
3. Die Reinigung der Leichenhalle ist jeweils durch die  
verantwortlichen Personen gem. § 2 der Satzung über die Erhebung  
von Friedhofsgebühren vorzunehmen.
4. Sollte eine Reinigung nicht vorgenommen werden, lässt die  
Ortsgemeinde auf Kosten der verantwortlichen Personen gem. § 2  
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren reinigen und  
fordert eine Gebühr von 75,00 €

## **VI. Plattenbelag**

Die Kosten der von der Ortsgemeinde Hoppstädten anzulegenden  
Grabeinfassungen (Plattenbelag) werden wie folgt berechnet:

- a) Einzelgrabstätte (tatsächliche Kosten + 10 %)
- b) Doppelgrabstätte (tatsächliche Kosten + 10 %)
- c) Urnengrabstätte (tatsächliche Kosten + 10 %)

## **VII. Genehmigung für Grabmal**

1. Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 10,00 €
2. Wahlgrabstätte 10,00 €
3. Urnenreihengrabstätte 10,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte 10,00 €